

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

am Donnerstag, dem 15. Dezember 2011,
um 19.00 Uhr
Stadtamt Eferding
Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister Johann Stadelmayer als Vorsitzender
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger
STR Peter Schenk
Vbgm. Egolf Richter
STR Christa Klinger
STR Klaus Pollak

GR Ingrid Maria Emmerstorfer
GR Bernhard Kliemstein
GR Doris Monika Starzer
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder
GR Wolfgang Steininger
GR Ers. Roland Schrenk
GR Ers. Hermann Kepplinger
GR Mag. (FH) Gerhard Uttenthaller
GR Mag. Rudolf Gföllner
GR Marianne Stöger

GR Michael Pittrof
GR MMMag. Herbert Melicha
GR Ers. Theresia Grabner
GR Ers. Franz Wadauer
GR Ers. Rainer Mattle
GR Ers. Romana König
GR Ers. Ing. Klaus Weiß
GR Mag. Karl Mair-Kastner
GR Heinz Grandl

OAR Gottfried Weiß
Schriftführerin: VB Manuela Appelius

Entschuldigt:

STR Karl Hemmelmayr
GR Stefan Peischl
GR Johann Mayrhauser
GR Josef Hellmayr
GR Maria Zehetmair
GR Andreas Loidl
GR Harald Melchart

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass der TOP 3.12 Essen auf Räder – Tarifordnung 2012 (Zl.429) abgesetzt wird.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird festgelegt, dass der TOP 3.1 Hebesätze gemeindeeigener Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 (Zl.902-2) nach TOP 3.18 behandelt wird.

Tagesordnung:**1.0 Gemeindevertretung****1.1 Nachwahl in die Ausschüsse des Gemeinderates (Zl. 004-4)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Mandatsverzicht von Herrn GR Bernhard Kliemstein als Mitglied des Budgetausschuss der Stadtgemeinde Eferding sowie der Tod von Herrn Hermann Pruckmayr machen Nachnominierungen in den Ausschüssen erforderlich.

Diese Umstände tragen dazu bei, die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse und Organe außerhalb der Stadtgemeinde Eferding neu einzurichten sind.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

1) Gesamter Gemeinderat

Zur Vereinfachung des Abstimmverfahrens bei der Wahl der Mitglieder der Stadtgemeinde Eferding in die Ausschüsse möge auf die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verzichtet werden.

2.) Fraktionswahl

Entsprechend dem Wahlvorschlag (Beilage Nr. 1) SPÖ – Fraktion des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding wird in der Anlage zu diesem Wahlvorschlag angeführte Ersatzmitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding als Mitglied bzw. Ersatzmitglied der jeweiligen Ausschüsse der Stadtgemeinde Eferding gewählt (Beilage Nr. 2).

2.0 Vermögensangelegenheit

2.1 Projekt Bräuhaus – Auftragserweiterung Planer (Zl. 846)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Bedingt durch verschiedene Planungsänderungen auf Grund notwendiger Umpfanungen (am Gebäude selbst, an den Außenanlagen, am Parkplatz usw.) sind beim Planer entsprechende Mehraufwendungen und Kosten entstanden.

Gemäß der vorliegenden Information der GWB als Generalübernehmer und dem vorliegenden Auftragsschreiben (1. Erweiterung) betragen die Kosten für diese Auftragserweiterung € 52.489,33 netto.

Entsprechend der Empfehlung des Stadtrates vom 14.06.2011 sind mit dem Architekten und dem Vertreter des GÜ Gespräche darüber geführt worden. Dabei ist festgestellt worden, dass die Forderungen des Planers im Wesentlichen zu Recht bestehen.

Die GWB als GÜ ersucht nun um Freigabe dieses Auftrag- Nachtrages an den Architekten DI Landrichtinger.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung am 15.11.d.J. ebenfalls diese Thematik behandelt und ist zum Beschluss gekommen, dem Gemeinderat die Zustimmung gemäß dem mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2008 zu empfehlen.

Debatte:

Auf Anfrage von GR Pittrof, ob die Auftragserweiterung für die Planung im Finanzierungsplan für Infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehen ist, erwidert OAR Weiß, dass diese Kosten grundsätzlich enthalten sind.

Bgm Stadelmayer betont nochmals, dass unbedingt darauf zu achten ist, dass es zu keiner Kostenüberschreitung kommt.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Empfehlung des Stadtrates der Stadtgemeinde Eferding (Beschluss vom 15.11.2011) wird unter Hinweis auf den mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2008 dem vorliegenden Erweiterungsauftrag an den Architekten Dipl.-Ing. Landrichtinger mit einem Auftragswert von € 52.489,33 netto zugestimmt.

Der Generalübernehmer GWB wird beauftragt, die diesbezügliche vertragliche Gestaltung mit dem Planer zu veranlassen.

2.2 Projekt Bräuhaus – Wärmelieferungsübereinkommen mit Bio-Energie Eferding GmbH (Zl.846)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das neue Kulturzentrum Bräuhaus Eferding ist als primäre Wärmeversorgung eine Wasserwärmepumpe geplant. Zur Abdeckung der Heizungsspitzen an den kälteren Tagen ist die Wärmeversorgung durch das unmittelbar am Objekt vorbeiführende Leitungsnetz des Wärmeversorgungsunternehmens „Bio-Energie Eferding GmbH“ vorgesehen.

Auf Grund technischer Heizbedarfsberechnungen ist ein Anschlusswert von max. 150 kW festgelegt worden, wobei jedoch als Grundlage für die Bemessung des Grundpreises bzw. der Anschlussgebühr eine Wärmeleistung von 115 kW herangezogen wird.

Entsprechend der im Erlasswege (Amt d. öö. LReg. v. 15.07.2009, GZ: IKD(Gem)-010254/30-2008) geregelten Vorgangsweise ist eine Vergleichsrechnung zu einer alternativen Wärmeversorgung (Erdgasanlage) angestellt worden (siehe Anlage). Der jährliche Kostenmehraufwand in Höhe von € 804,-- brutto liegt im genehmigungsfähigen Toleranzbereich.

Gemäß den dzt. geltenden und zuletzt mit April d. J. festgelegten Tarifen kommen folgende Tarife zur Anwendung:

Jahresgrundgebühr:	€ 25,33 je kW	=	€ 2.912,95 inkl.
Arbeitspreis:	€ 64,49 je MWh inkl.		
Messpreis/Jahr:	€ 116,82 inkl.		

Die weiteren Details sind dem vorliegenden schriftlichen Wärmelieferungsübereinkommen zu entnehmen.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung am 15.11. d. J. die Empfehlung ausgesprochen, dem Gemeinderat die Zustimmung gemäß dem mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2008 zu empfehlen.

Debatte:

StR Schenk und GR Mag. FH Uttenthaller weisen nochmals auf die Vorteile der Fernwärme hin.

StR Pollak stellt fest, dass es zum besseren Verständnis sinnvoller gewesen wäre das Wärmeüberlieferungseinkommen aus dem Jahr 2008 in Kopie beizulegen.

Vbgr. Richter findet, dass eine Vertragslaufzeit von 15 Jahren zu lang ist, und dass darüber nochmals gesprochen werden sollte.

GR Mag. FH Uttenthaller erklärt, dass 15 Jahre Laufzeit Vertragsstandard ist und durchaus nach verhandelt werden kann. Hinsichtlich der Preisgestaltung ändert sich nichts.

Die Gemeinderäte Mayr-Pranzeneder, Mag. Gföllner, MMMag. Melicha sowie Pittrof befürworten grundsätzlich den Abschluss des Wärmelieferungsübereinkommens vorbehaltlich einer Laufzeit von 10 Jahren.

GR Kliemstein bezweifelt die Sinnhaftigkeit einer kürzeren Laufzeit, worauf GR Mag. FH Uttenthaller erwidert, dass bei einer früheren Kündigung die Kosten der Grundgebühr bis Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit trotzdem bezahlt werden müssen.

Der Vorsitzende ersucht GR Mag. FH Uttenthaller mit den Verantwortlichen der Bio Energie Eferding GmbH über eine verkürzte Laufzeit von 10 Jahren betreffend das Wärmelieferungsübereinkommen für das Kulturzentrum Bräuhaus Eferding zu sprechen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Das vorliegende Wärmelieferungsübereinkommen für das „Kulturzentrum Bräuhaus Eferding“ (abgeschlossen mit der Bio-Energie Eferding GmbH.) wird den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Dazu erteilt der Gemeinderat, vorbehaltlich einer Laufzeitverkürzung auf 10 Jahre (vorher 15 Jahre), die Zustimmung gemäß dem mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2008.

Eine Abschrift dieses Übereinkommens wird der über diesen Verhandlungspunkt anzufertigen Verhandlungsschrift beigelegt und dient als wesentlicher Bestandteil derselben (Beilage Nr. 3).

3.0 Finanzangelegenheiten

Zu Beginn der Sitzung wurde festgelegt, dass der TOP 3.1 Hebesätze gemeindeeigener Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 (Zl.902-2) nach TOP 3.18 behandelt.

3.2 Aufnahme Kassenkredit 2012 (Zl.910)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Stadtgemeinde Eferding zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen ein Sechstel der Einnahmen des Gemeindevoranschlags, dies sind € 1.500.000,00, nicht überschreiten.

Die Kassenkredite im Finanzjahr 2012 wären wie folgt aufzuteilen:

Raiffeisenbank Region Eferding	€	500.000,00
Sparkasse Eferding	€	500.000,00
Oberbank Eferding	€	<u>500.000,00</u>
insgesamt somit	€	<u>1.500.000,00</u>

Die Verzinsung des Kassenkredites bei der Raiffeisenbank Region Eferding der Sparkasse Eferding und der Oberbank Eferding erfolgt nach dem 3 Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,60 % mit vierteljährlicher Anpassung.

Die Volksbank Eferding hat laut Schreiben vom 01.12.2011 den Aufschlag von 0,85 % angeboten. Herr Dir. Lindenbauer hat aber telefonisch am 7.12.2011 zugesichert, dass bei einer Überziehung das Kontorahmens nur der angebotene Aufschlag von 0,85 % herangezogen wird und keine Überziehungsspesen verrechnet werden. Seitens der Buchhaltung der Stadtgemeinde Eferding wird jedoch trotzdem darauf geachtet, dass bei der Volksbank keine Überziehungen des Kontos stattfinden.

Laut Gemeindeordnung § 83 Abs. 1 ist der Kassenkredit bis zum Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Es soll daher der Kassenkredit für das nächste Finanzjahr für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 aufgenommen werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Kassenkredit von je € 500.000,00 wird für das Finanzjahr 2012 für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 bei der Sparkasse Eferding, der Raiffeisenbank Region Eferding und der Oberbank Eferding abgeschlossen.

Die Verzinsung des Kassenkredites erfolgt nach dem 3 Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,60 % mit vierteljährlicher Anpassung.

3.3 Darlehensaufnahme für Miethaus Josef-Mitter-Platz 2 (Zl. 853)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Zur Ausfinanzierung des Miethauses Josef-Mitter-Platz 2 (Verbändehaus) ist eine Darlehensaufnahme von € 600.000,00 notwendig.

Es wurden 6 Banken davon 4 ortsansässige Banken aufgefordert ein Angebot vorzulegen.

Am 06.12.2011 wurden die verschlossenen Angebote geöffnet (siehe Beilage Anbotseröffnungsprotokoll).

Es sind 2 Banken als Bestbieter hervorgegangen. Dies sind die Raiffeisenbank Region Eferding und die Sparkasse Eferding-Peuerbach mit folgender Verzinsung:

Variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR (ohne Rundung) Aufschlag 0,78% ergibt zum Zeitpunkt der Anbotslegung einen Zinssatz von 2,36% p.a. dec. (Basis: Durchschnitt 3-Monats-EURIBOR 10/2011).

Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich 2 Bankarbeitstage vor dem 01.03/01.06/01.09/01.12.

Variante 1:

Nach Überprüfung der vorliegenden Angebote wird das Darlehen von € 600.000,00 für das Miethaus Josef-Mitter-Platz 2 (Verbändehaus) bei der **Sparkasse Eferding-Peuerbach** mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Die Tilgung wird mit 01.06.2012 festgelegt.

Verzinsung:

Variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR (ohne Rundung) Aufschlag 0,78% ergibt zum Zeitpunkt der Anbotslegung einen Zinssatz von 2,36% p.a. dec. (Basis: Durchschnitt 3-Monats-EURIBOR 10/2011).

Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich 2 Bankarbeitstage vor dem 01.03/01.06/01.09/01.12.

Variante 2:

Nach Überprüfung der vorliegenden Angebote wird das Darlehen von € 600.000,00 für das Miethaus Josef-Mitter-Platz 2 (Verbändehaus) bei der **Raiffeisenbank Region Eferding** mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Die Tilgung wird mit 01.06.2012 festgelegt.

Verzinsung:

Variable Zinsgestaltung während der gesamten Laufzeit. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR (ohne Rundung) Aufschlag 0,78% ergibt zum Zeitpunkt der Anbotslegung einen Zinssatz von 2,36% p.a. dec. (Basis: Durchschnitt 3-Monats-EURIBOR 10/2011).

Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich 2 Bankarbeitstage vor dem 01.03/01.06/01.09/01.12.

Variante 3:

Teilung der Darlehenssumme:

Bei einer der beiden Bestbieterbanken werden die 600.000,00 € aufgenommen und diese Bank hat die zweite Bestbieterbank mit 50 % der Darlehenssumme Konsortial zu beteiligen.

(Zur Information wird mitgeteilt, dass der derzeitige Darlehensstand bei der Sparkasse Eferding rd. 348.000 € und bei der Raiba Eferding rd. 1,900.000 € beträgt.)

Debatte:

StR Pollak würde die Aufnahme der Darlehenssumme bei einer Bank befürworten, da bei einer der beiden Bestbieterbank bereits ein sehr hoher Darlehensbetrag besteht.

VbGm. Richter stimmt grundsätzlich zu, dass es verwaltungstechnisch einfacher wäre das Darlehen bei einer Bank aufzunehmen, jedoch aufgrund der Ausschreibungsvorgaben das nicht zulässig ist.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Teilung der Darlehenssumme:

Die Darlehenssumme in Höhe von € 600.000,00 wird bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach aufgenommen diese Bank hat die Raiffeisenbank Region Eferding mit 50 % der Darlehenssumme konsortial zu beteiligen.

3.4 Sanierung Bauhof - Finanzierungsplan (Zl.940-11N/2009)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den Finanzierungsplan zur Sanierung des Bauhofgebäudes gem. Schreiben des Amtes der öö. LReg. vom 13.08.2009, GZ: IKD(Gem)-311052/510-2009-Kep, genehmigt.

Diesem Finanzierungsplan lag zu diesem Zeitpunkt ein Gesamtkostenaufwand von € 50.000,-- netto zugrunde.

Nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Gesamtabrechnung konnte festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten dieses Bauvorhabens auf € 43.014,86 reduziert haben. Auf Grund dieser Verringerung der Baukosten ist die Gewährung der Bedarfszuweisung neu berechnet worden und stellt sich nun wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.	21.515							21.515
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung		21.500						21.500
								0
Summe in EURO	21.515	21.500	0	0	0	0	0	43.015

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Aufgrund der verringerten Baukosten vom Amt der öö. LReg. mit Schreiben vom 03.10.2011, GZ. IKD(Gem)-311052/653-2011-Kep, abgeänderte Finanzierungsplan im Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.	21.515							21.515
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung		21.500						21.500
								0
Summe in EURO	21.515	21.500	0	0	0	0	0	43.015

wird zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

3.5 Bräuhaus – Infrastrukturelle Maßnahmen; Finanzierungsplan-Änderung (Zl.940-28N)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding einen Finanzierungsvorschlag für das Projekt „infrastrukturelle Maßnahmen Bräuhaus“ genehmigt.

Dieser Finanzierungsplan in Höhe von gesamt rd. € 1,4 Mio. hat im Wesentlichen die Mehrkosten für die Errichtung der Parkplätze, die Kosten für die Herstellung der Wegeverbindung in das Stadtzentrum mit den notwendigen Brückenbauwerken, die Grundbeschaffung für die Ersatz-Tennisplätze des URTC Eferding sowie die Herstellungskosten derselben beinhaltet.

Seitens der Gemeinde- bzw. der Sportabteilung des Landes OÖ war längere Zeit keine Reaktionen zu den Förderansuchen der Stadtgemeinde Eferding erhältlich. Erst im Sommer dieses Jahres kam es zu einem „Sportstättengespräch“, an dem die Vertreter des Landes, des URTC Eferding und der Stadtgemeinde Eferding teilgenommen haben. Erst hier wurde im groben Rahmen eine Fördermöglichkeit für die Schaffung der neuen Tennisplätze ausgearbeitet.

Mittlerweile hat Hr. LH Dr. Pühringer schriftlich bekanntgegeben, dass aus dem Kulturressort keine Finanzmittel für diesen Zweck mehr fließen können. LH-Stv. Hiesl hat eine Unterstützung damit bekundet, dass bei der Errichtung der Parkplätze der Personaleinsatz der Straßenmeisterei Eferding vorgesehen werden kann, weitere Finanzmittel sind jedoch ausgeschlossen.

In einem kürzlich stattgefundenen Gespräch mit dem Büro des Gemeindereferenten LH-Stv. Ackerl wurde zur weiteren Vorgangsweise vereinbart, dass die Stadtgemeinde Eferding den eingereichten Finanzierungsvorschlag bzw. BZ-Antrag dahingehend abändert, dass dieses Vorhaben zweigeteilt wird, nämlich

1. Infrastrukturelle Maßnahmen Bräuhaus
2. Tennisanlage Neu URTC Eferding

Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2010 wäre somit dahingehend abzuändern.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding hat sich in seiner Sitzung am 15.11. d. J. bereits mit dieser Thematik befasst und ist zum Beschluss gelangt, dem Gemeinderat die Abänderung des Finanzierungsplanes wie folgt zu empfehlen.

Debatte:

GR Pittrof möchte wissen, wie die € 208.752,00 für die Errichtung der Tennisplätze finanziert werden sollen und wie sich die Differenzsumme von den € 70.000 zusammensetzt.

OAR Weiß - Die gesamten € 208.752,00 können nicht zur Gänze aus dem OH ausgeglichen werden. Die restliche Summe ist eventuell über Darlehensaufnahme oder Liegenschaftsveräußerungen aufzubringen.

Die Differenzsumme setzt sich aus € 30.000,00 MwSt., der Finanzierung der Mauer der Fam. Lindinger und dem Bau der Brücke zum Bräuhaus zusammen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.10.2010 betr. Finanzierungsvorschlag (bzw. BZ-Antrag) betr. des Vorhaben „infrastrukturelle Maßnahmen Bräuhaus Eferding“ wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1.)

A n t r a g

auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2011

für Landes-Musikschule u. Veranstaltungszentrum Bräuhaus - Infrastrukturelle Maßnahmen

Änderung zum Antrag vom 22.10.2010

1. Kosten:		Bauabschnitte					Gesamt
		I 2010	II 2011	III 2012	IV 2013	V 2014	
1	Grunderwerb u. Aufschließung	98.743,00					98.743,00
2	Honorare		40.000,00	40.000,00	16.946,00		96.946,00
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten		215.000,00	350.000,00	91.000,00		656.000,00
4	Einrichtung						0,00
5	Außenanlagen						0,00
6	Sonstige Kosten	270,00	1.000,00	1.000,00	879,00		3.149,00
7	Summe:	99.013,00	256.000,00	391.000,00	108.825,00	0,00	854.838,00

2. Finanzierungsvorschlag

1	Rücklagen						0,00
2	Anteilsbetrag o.H.			4.838,00			4.838,00
3	Interessentenbeiträge						0,00
4	Vermögensveräußerung		170.000,00				170.000,00
5	Darlehen (Förderungs)						0,00
6	Darlehen (Bank)						0,00
7	Sonstige Mittel						0,00
8	Bundeszuschuss						0,00
9	Landeszuschuss			100.000,00	70.000,00		170.000,00
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung				510.000,00		510.000,00
11							0,00
12	Summe:	0,00	170.000,00	104.838,00	580.000,00	0,00	854.838,00
	Abgang = -/Überschuss = +	-99.013,00	-86.000,00	-286.162,00	471.175,00	0,00	0,00

2.)

A n t r a g

auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2011 für URTC-Eferding - Errichtung Tennisplätze

1. Kosten:		B a u a b s c h n i t t e					Gesamt
		-2011	2012	2013	2014	2015	
1	Grunderwerb u. Aufschließung	404.452					404.452
2	Honorare						0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten (Errichtung d. Plätze)	206.300					206.300
4	Einrichtung						0
5	Außenanlagen						0
6	Sonstige Kosten						0
7	Summe:	610.752	0	0	0	0	610.752

2. Finanzierungsvorschlag

	Rücklagen						0
	Anteilsbetrag o.H. Eferding			208.752			208.752
	Vermögensveräußerung	330.000					330.000
	Darlehen (Förderungs-d.)						0
	Darlehen (Bank)						
	URTC Eferding Eigenleistung	8.000					8.000
	UNION Land						0
	Sonstige Einnahmen	4.000					4.000
	Bundeszuschuss						0
	Landeszuschuss Sport		30.000				30.000
	Beantragte Bedarfszuweisung			30.000			30.000
							0
	Summe:	342.000	30.000	238.752	0	0	610.752
	Abgang = -/Überschuss = +	-268.752	30.000	238.752			0

3.6 Abfallgebührenordnung für 2012 (Zl.813)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. sind Gemeinden berechtigt und verpflichtet, von Eigentümern von Liegenschaften, wo Siedlungsabfälle anfallen, im Abholbereich eine **Abfallgebühr** einzuheben. Die Festsetzung der Abfallgebühr hat gemäß den Bestimmungen des OÖ. AWG 2009 in einem Betrag zu erfolgen. Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus:

- Abfallsammlungsbeitrag
- Abfallwirtschaftsbeitrag
- Abfallbehandlungsbeitrag

Die Abfallgebühr betrug bisher für die 120-L-Mülltonne netto:

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
€ 6,37	€ 6,51	€ 6,65	€ 6,65	€ 6,90	€ 7,04	€

Es ist jedoch notwendig, die Müllabfuhrgebühr für das Jahr 2012 zu erhöhen, um auch künftig kostendeckend zu sein.

Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den BAV kann zwar für 2012 um 1,38 % gesenkt werden, jedoch müssen bei anderen Ausgabenpositionen Erhöhungen kalkuliert werden. Die vertragliche Indexerhöhung für den Transport bzw. die Entleerung der einzelnen Müllgefäße durch die Fa. Zellinger beträgt beim Hausabfall 3,3 % und bei der Biotonne 3,47 %. Weitere kostentreibende Faktoren sind die Erhöhung der Deponierungs- bzw. Verbrennungskosten (Behandlung) incl. ALSAG beim Hausmüll und beim Sperrmüll um 4 %.

In Zusammenarbeit mit der Buchhaltung (Hr. Weiß und Hr. Hehenberger) wurden genaue Müllgebühren-Kalkulationen erarbeitet (siehe Anlagen):

Variante 1:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um die Verbraucherpreis-Indexsteigerung von **3,4 %** erhöht. Es kann dabei ein Überschuss erzielt werden.

Variante 2:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um **3,8 %** erhöht. Auch hier kann ein Überschuss erzielt werden.

Variante 3:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um **4,0 %** erhöht. Hier kann ein höherer Überschuss erzielt werden.

Die Gebührengestaltung bzw. die Kalkulation der neuen Abfallgebühr für das Jahr **2012** sieht bei den 3 verschiedenen Varianten folgendermaßen aus:

Bei Variante 1 (Erhöhung um 3,4 %):

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,28 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	78,40 netto
90 L-Müllsack	€	6,42 netto

Bei Variante 2 (Erhöhung um 3,8 %):

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,31 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	78,70 netto
90 L-Müllsack	€	6,45 netto

Bei Variante 3 (Erhöhung um 4 %):

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,32 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	78,85 netto
90 L-Müllsack	€	6,46 netto

Es wird vorgeschlagen die Müllgebührentarife für 2012 entsprechend der Buchhaltungs-Kalkulation „Variante 1“ zu beschließen. Weiters wird vorgeschlagen beim 90-L-Müllsack (Barverkauf brutto) auf 5 Cent kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Variante 1:

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um die Verbraucherpreis-Indexsteigerung von **3,4 %** erhöht. Es kann dabei ein Überschuss erzielt werden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2011 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt netto

a) je abgeführter Abfalltonne mit 120.Liter Inhalt	7,28	€
b) je abgeführtem Container mit 600 Liter Inhalt	47,03	€
mit 660 Liter Inhalt	51,73	€
mit 770.Liter Inhalt	60,36	€
mit 800.Liter Inhalt	62,71	€

140

mit 1000 Liter Inhalt	78,40	€
mit 1100.Liter Inhalt	86,24	€
c) je abgeführten Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	6,42	€

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2012. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 9.12.2010 außer Kraft.

3.7 VFI Eferding & Co KG - Verwendung Überschuss HS-Süd-Sanierung für Bräuhaus Abfallgebührenordnung für 2012 (Zl.212)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Sanierung des Objektes Welser Straße 19, NSMS Eferding wurde im heurigen Jahr abgeschlossen. Entsprechend der Endabrechnung des Vorhabens betragen die Gesamtkosten € 725.746,21.

Für die thermische Sanierung wurde zusätzlich eine Bundesförderung in der Höhe von € 139.895,-- gewährt. Beim genannten Vorhaben ergibt sich derzeit eine Überfinanzierung in der Höhe von € 98.040,79.

Weiters ist laut Information der Abteilung Umweltschutz des Landes O.Ö. mit einer Landesförderung für die thermische Sanierung zu rechnen. Die genaue Höhe ist leider noch nicht bekannt, der Betrag wird aber in etwa € 30.000,- betragen.

Aufgrund der Überfinanzierung wäre der zuviel entrichtete Eigenanteil der Stadtgemeinde Eferding von der VFI Eferding & Co KG zurück zu überweisen. Da die Stadtgemeinde Eferding aber für das Vorhaben Bräuhaus ohnehin hohe Zahlungen an die Gemeinde-KG zu leisten hat, wäre es sicherlich sinnvoll und eine Verwaltungsvereinfachung, den Überschuss direkt bei der Gemeinde-KG zu belassen, und vom Vorhaben Sanierung HS-Süd auf das Vorhaben Bräuhaus zu übertragen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Übertragung des Überschusses beim Vorhaben Sanierung HS-Süd in der Buchhaltung der Gemeinde-KG in der in der Höhe von € 98.040,79 auf das Vorhaben Bräuhaus. Die noch zu erwartende Förderung des Landes O.Ö. ist ebenfalls beim Vorhaben Sanierung HS-Süd zu vereinnahmen, und auf das Vorhaben Bräuhaus zu übertragen.

3.8 Kanalgebührenordnung 2012 (Zl.811)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 09.12.2010 wurde die Kanalgebührenordnung 2011 beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2010/2011 anzupassen (VPI 1986 Oktober 2010=167,6 Oktober 2011=173,3); Es ergibt sich eine Erhöhung von 3,4 %:

Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1:

Erhöhung von derzeit € 19,62 auf € 20,287 gerundet auf **€ 20,29/m² mindestens aber € 3.043,50.**

Die Kanalbenützungsgebühren werden nicht erhöht.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Kanalgebührenordnung 2012 (Beilage Nr. 4) wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

3.9 Wassergebührenordnung 2012 (Zl. 810)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 20.9.2011 wurde eine einstimmige Empfehlung beschlossen, und zwar für das Jahr 2012 auch für Nicht-Abgangsgemeinden eine Wassergebührenerhöhung im Ausmaß des vom Land OÖ. vorgegebenen Gebührensatzes für Abgangsgemeinden vorzunehmen. Somit wäre eine einheitliche Wassergebühr im gesamten Verbandsbereich gegeben.

Ein Differenzbetrag von 20 Cent pro Kubikmeter würde den Mitgliedsgemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Puppung und Scharten ausbezahlt werden. Auszahlungsbetrag für Eferding am Beispiel Wasserverbrauch 2010: € 43.400,00.

Demnach kostet ein Kubikmeter Wasser auch für Nicht-Abgangsgemeinden

ab 1.1.2012 € 1,55 netto (2011: € 1,51 netto)

Die Grundgebühr beträgt

ab 1.1.2012 € 93,00 netto (2011: € 90,60)

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2012 € 93,00 netto (2011: € 90,60)

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke über 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2012 € 108,50 netto (2011: € 105,70)

Zur Erhöhung der Wassergebührensätze wird auf den obzit. Beschluss der Mitgliederversammlung des WV Eferding verwiesen.

Anschlussgebühren:

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2012 €°1.792,00.

Im Jahr 2011 betrug die Mindestgebühr € 1.733,00.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt daher ab 1.1.2012

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2) €°11,946 gerundet auf **€ 11,95**
- b) mindestens aber **€ 1.792,00**

In Bezug auf die Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit c. und d. wird eine 3,4%ige Erhöhung vorgenommen (VPI 1986 Oktober 2010=167,6 Oktober 2011=173,3).

- c) pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 von € 4,48 auf €⁴4,632 gerundet auf **€ 4,63**
- d) für unbebaute Grundstücke bis 1500 m² von € 680,00 auf € 703,120 gerundet auf **€ 703,12**
für je weitere angefangene 100 m² von € 44,89 auf € 46,416 gerundet auf **€ 46,42**

Anschlussgebühren jeweils exkl. USt.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde empfohlen, bei einer Änderung oder Neuerlassung der Verordnung Folgendes zu berücksichtigen bzw. zu ändern:

§ 4 Wasser**benützung**sgebühr:

„Die Wasser**benützung**sgebühr gliedert sich in eine Zählergebühr, eine Grundgebühr für **bebaute** Liegenschaften, eine **verbrauchsabhängige Gebühr** sowie eine **Bereitstellungs**gebühr für **unbebaute** Liegenschaften.“

§ 4 Abs. 2:

„zur **Abdeckung der Fixkosten der Anlage eine jährliche Grundgebühr für bebaute Grundstücke** in Höhe von ...“.

Aus systematischen Gründen wird empfohlen, § 4 Abs. 4 als eigenen § **4a Bereitstellungsgebühr** zu führen.

Die Überschrift zu § 5 sollte auf „Entstehen des **Gebührenanspruches und Fälligkeit**“ ergänzt werden und weiters sollte Abs. 1 erster Halbsatz wie folgt lauten:

„Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr **entsteht** mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; ...“

Zu § 8 fehlt die Überschrift „**Privatrechtliche Vereinbarungen**“.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Wassergebührenordnung 2012 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung (Beilage Nr. 5) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

3.10 Tarifordnung 2012 – Nutzung von Öffentlichem Gut (Zl. 120-2.3)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 09.12.2010 wurde die Tarifordnung - Nutzung von öffentlichem Gut beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2010/2011 anzupassen (VPI 1986 Oktober 2010=167,6 Oktober 2011=173,3); Es ergibt sich eine Erhöhung um 3,4 %:

1. Schanigärten:

Erhöhung von derzeit € 53,80 pro Stellplatz auf € 55,629 gerundet **€ 55,60**

2. Veranstaltungsplatz Stadtplatz:

Derzeit gilt folgende Regelung:

	½ Tag	1 Tag
Aufstellung von 1-5 Ständen	€ 9,00/Stand	€ 18,00/Stand
Aufstellung ab 6 Ständen	€ 45,00	€ 90,00
Benützung des gesamten Platzes	€ 45,00	€ 90,00

Indexangepasste Beträge:

	½ Tag	Gerundet	1 Tag	gerundet
Aufstellung von 1-5 Ständen	€ 9,306/Stand	€ 9,30	€ 18,612/Stand	€ 18,60
Aufstellung ab 6 Ständen	€ 46,53	€ 46,50	€ 93,06	€ 93,00
Benützung des gesamten Platzes	€ 46,53	€ 46,50	€ 93,06	€ 93,00

3. Punschstand:

Erhöhung von derzeit € 834,00 pro Saison auf € 862,356 gerundet **€ 862,00**

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Tarifordnung 2012 – Nutzung von Öffentlichem Gut (Beilage Nr. 6) wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

3.11 Marktgebührenordnung 2012 – Anpassung (Zl. 828)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2012 sollen die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 3,4 % erhöht werden.

Erhöhung von derzeit € 2,80 auf € 2,90.

Zusammenfassung:

	Tarif 11	Anpassung 3,40 %
Standplatzgebühr pro Laufmeter und Tag	€ 2,80	€ 2,90

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15. Dezember 2011, mit welcher die Gebühren für die Abhaltung von Märkten in Eferding festgesetzt werden (Marktgebührenordnung). Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 14 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktgebührenordnung gilt für alle Märkte, die im Gemeindegebiet von Eferding abgehalten werden.

Die Stadtgemeinde Eferding besitzt dafür ein altes Marktrecht.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benützung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen sind Gebühren zu entrichten.
- 2) Das Ausmaß der Marktgebühren richtet sich nach § 6 dieser Verordnung.
- 3) Die Marktgebühren enthalten die Abgeltung für die Benützung der für die Abhaltung der Märkte benötigten Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- 2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren eingehoben und sind für den jeweiligen Markttag im Voraus fällig.

§ 4

Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden von den Marktaufsichtsorganen gegen Empfangsbestätigung eingehoben.

§ 5

Berechnung der Gebühren

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Flächenmaßen wird jede angefangene Einheit voll gerechnet.

§ 6

Gebührensätze

An Gebühren werden eingehoben

Standplatzgebühr pro Laufmeter und Tag € 2,90

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.12.2007 betreffend die Einhebung von Marktgebühren für die Benützung von Markteinrichtungen wird zur Gänze aufgehoben.

Der Betrag wurde kaufmännisch gerundet.

3.12 Essen auf Rädern – Tarifierpassung 2012

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

3.13 Museumstarife 2012 – Indexanpassung (Zl.340)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2012 sollen die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 3,4 % (lt. Tabelle) erhöht werden.

Zusammenfassung:

Tarif 11 Index 3,4 %

Erwachsene - Einzelpreis	€ 4,40	€ 4,60
Erwachsene Gruppe (10 Personen)	€ 3,20	€ 3,30
Senioren mit Ausweis	€ 3,20	€ 3,30
Behinderte mit Ausweis	€ 3,20	€ 3,30
Schüler, Studenten, Lehrlinge (mit Ausweis)	€ 2,10	€ 2,20
Schulklassen – pro Schüler	€ 1,30	€ 1,40
Familien	€ 7,30	€ 7,50
Führungen von Einzelpersonen zu eigens gewünschten Zeiten	€ 11,00	€ 11,40

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die derzeitigen Museumstarife werden wie folgt erhöht:

Tarif 2012

Erwachsene - Einzelpreis	€ 4,60
Erwachsene Gruppe (10 Personen)	€ 3,30
Senioren mit Ausweis	€ 3,30
Behinderte mit Ausweis	€ 3,30
Schüler, Studenten, Lehrlinge (mit Ausweis)	€ 2,20
Schulklassen – pro Schüler	€ 1,40
Familien	€ 7,50

Führungen von Einzelpersonen zu eigens gewünschten Zeiten	€ 11,40

Um den Bediensteten den Zahlungsverkehr zu erleichtern, werden die Beträge gerundet.

3.14 Tourismusabgabeordnung 2012- Anpassung (Zl.920)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2012 sollen die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 3,4 % erhöht werden.

Erhöhung von derzeit € 0,15 auf € 0,16 für Personen vom vollendeten 6. bis zum 15. Lebensjahr.

Erhöhung von derzeit € 0,23 auf € 0,24 für Personen ab dem 15. Lebensjahr.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Eferding vom 15. Dezember 2011
über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 Z. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und des § 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 wird verordnet:

§ 1

Abgabepflicht, Abgabenbefreiung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung wird für jede Nächtigung in einer Gästeunterkunft und in einer Ferienwohnung eine Tourismusabgabe erhoben.

(2) Für die Befreiung von der Tourismusabgabe gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

§ 2
Höhe der Abgabe

Nach Anhörung der Tourismuskommission wird die Höhe der Abgabe je Nächtigung für das gesamte Gemeindegebiet und für das ganze Jahr festgesetzt

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit

Höchstbeträge in der Ortsklasse

C: 0,16 Euro

2. für Personen ab dem 15. Lebensjahr mit

Höchstbeträge in der Ortsklasse

C: 0,24 Euro

§ 3
Fälligkeit

Die Tourismusabgabe wird bei einmaliger Nächtigung mit dieser, bei mehrmaliger mit der letzten Nächtigung fällig.

§ 4
Einhebung, Entrichtung

(1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Tourismusabgabe vom Abgabepflichtigen für die Tourismusgemeinde einzuheben, der Tourismusgemeinde ohne besondere Aufforderung bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine Erklärung (Abs. 2) vorzulegen und gleichzeitig die eingehobenen Abgaben vollständig an die Tourismusgemeinde abzuführen.

(2) Die Erklärung gemäß Abs. 1 hat für jeden Gast das Datum der Anreise und der Abreise und die entsprechende Anzahl der Nächtigungen in der Unterkunft zu enthalten. Die für die Durchführung statistischer Erhebungen auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes ordnungsgemäß erfolgende Vorlage Statistischer Meldebögen an die Gemeinde gilt als geeignete Erklärung. Ist von einem Gast eine Ermäßigung oder Befreiung von der Tourismusabgabe auf Grund des Alters oder eines sonstigen gesetzlich oder in dieser Verordnung festgelegten Grundes glaubhaft gemacht worden, ist dies unter Anschluss der für die Glaubhaftmachung allenfalls erforderlichen Belege in der Erklärung zu vermerken.

(3) Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen über den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr und die Anschrift am Hauptwohnsitz von allen Personen, die bei ihm nächtigen, zu führen und diese durch mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei Reisegruppen im Sinne des § 5 Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr.9/1992 i.d.g. Fassung, genügt eine Aufzeichnung der Vor- und Familiennamen der Reiseteilnehmer. Auf Verlangen ist der Abgabenbehörde Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 12.10.2001 (Tourismusabgabenordnung) wird zur Gänze aufgehoben.

3.15 Anpassung der Gebühren für die Sporthalle Eferding 2012 (Zl. 894-03)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss vom 09.12.2010 wurden die Tarife für die Sporthalle Eferding gemäß der Indexsteigerung 2009/2010 um 2,01 % erhöht.

Für das Jahr 2012 ist beabsichtigt, die Tarife gemäß der Indexsteigerung 2010/2011 entsprechend anzupassen.

VPI 1986 (1986=100), Okt.10 = 167,6; Okt. 2011 = 173,3. Es ergibt sich somit eine Erhöhung um **3,4 %**.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die derzeit gültigen Tarife für die Sporthalle der Stadtgemeinde Eferding werden wie folgt erhöht:

- Indexerhöhung um 3,4 %

Tarifordnung Sporthalle Eferding 2012

1. Hallenbenützung	2011	2012
Gesamte Halle je Stunde (ohne Nebeneinrichtung)	56,56	58,48
1/3 Halle je. Std. (ohne Nebeneinrichtung)	18,85	19,49
2. Sonst. Inanspruchnahme		
Benützung Hart- od. Sandplatz inkl. Reinigung der Duschen	18,85	19,49
Banden je Benützung	71,40	73,83
Schonboden je Veranstaltung	174,12	180,04
Veranstaltung mit Galerie und Benützung aller Einrichtungen/Std.	139,30	144,04
Reservierungspauschale (ist vom Veranstalter ab Reservierung binnen 1 Woche zu entrichten)	96,86	100,15

Reinigung je Std	13,35	13,80
3. Allgemeine Tarife		
Kleine Tagespauschale 8 Stunden	612,92	633,76
Große Tagespauschale 10 Stunden	766,15	792,20
Halbtagespauschale 5 Stunden	417,90	432,11
Verlängerung nach Ganz- bzw. Halbtagespauschale pro Stunde	83,58	86,42
Trainingslager/Tag – gesamte Halle	426,53	441,03
Training/Std. – gesamte Halle ohne Nebeneinrichtung	56,56	58,48

3.16 Friedhofsgebührenordnung 2012 – Anpassung (Zl.817)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2012 sollen die Gebühren um den Verbraucherindex und zwar um 3,4 % erhöht werden.

Tarife

Bezeichnung	Tarif 2011	Index 3,4%
Turnusgrab Kinder	10,14	10,48
Turnusgrab Erwachsene	30,43	31,46
Kindergrab Erw.Geb.	30,43	31,46
Reihengrab	167,86	173,56
Randgrab 1-stellig	211,81	219,01
Randgrab 2-stellig	435,37	450,17
Wandgrab 1-stellig	266,57	275,63
Wandgrab 2-stellig	533,13	551,25
einer Gruft	789,57	816,41
Wandgruft pro Fall gesondert gestgesetzt		
Gruftbau Bewillig. pro m2	39,65	40,99
Einfried. Mauer lfd.m2	195,98	202,64
Kindergrab – Nachlöse	29,50	30,50
Reihengrab f. 5 Jahre	56,72	58,64
Randgrab 1-stellig	61,78	63,88
Randgrab 2-stellig	123,58	127,78
Wandgrab 1-stellig	73,76	76,26
Wandgrab 2-stellig	147,56	152,57
einer Gruft	306,17	316,57
Kindergrab – Beisetzunggeb.	13,44	13,89
Reihengrab	44,28	45,78
Randgrab	49,34	51,01

Wandgrab	59,84	61,87
Gruft	108,38	112,06
Abfallgebühr für 1 Jahr	7,80	8,10
Kranzentsorgung pro Kranz	5,51	5,69
Bukettentsorg. pro Bukett	2,77	2,86
Verwaltungsgebühr	49,34	51,01

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

G e b ü h r e n o r d n u n g 2012

für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.12.2011 betreffend die Neufestsetzung der Gebühren des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding (**Friedhofsgebührenordnung 2012**).

Gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I. Nr.103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Nutzungsrecht an Turnusgräbern

Für die Nutzungsrechte an Turnusgräbern ist für die Zeit der Verwesungsdauer (10 Jahre) eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1.) für ein Erwachsenengrab | € 30,85 |
| 2.) für ein Kindergrab | € 10,28 |

§ 3 Grabstellengebühr (Erwerbsgebühr)

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren beträgt:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 3.) einem Kindergrab | € 31,46 |
| 4.) einem Reihengrab | € 173,56 |
| 5.) einem Randgrab – 1-stellig | € 219,01 |
| 6.) einem Randgrab – 2-stellig | € 450,17 |

7.) einem Wandgrab – 1-stellig	€ 275,63
8.) einem Wandgrab – 2-stellig	€ 551,25
9.) einer Gruft	€ 816,41
10.) bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr pro Fall gesondert festgesetzt	

§ 4 Bewilligungsgebühr

11.) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte, die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, eine Bewilligungsgebühr von pro angefangener m ² verbauter Fläche.	€ 40,99
12.) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite pro angefangenen lfd. Meter	€ 202,64

§ 5 Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren beträgt bei:

13.) einem Kindergrab	€ 30,50
14.) einem Reihengrab	€ 58,64
15.) einem Randgrab – 1-stellig	€ 63,88
16.) einem Randgrab – 2-stellig	€ 127,78
17.) einem Wandgrab – 1-stellig	€ 76,26
18.) einem Wandgrab – 2-stellig	€ 152,57
19.) einer Gruft	€ 316,57

§ 6 Beisetzungsgebühr

Für jede Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei

20.) einem Kindergrab	€ 13,89
21.) einem Reihengrab	€ 45,78
22.) einem Randgrab	€ 51,01
23.) einem Wandgrab	€ 61,87
24.) einer Gruft	€ 112,06

§ 7 Exhumierungsgebühr

Für die Exhumierung einer Leiche oder Urne aus
einem Grab siehe § 6 TP 20-24

§ 8 Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im
Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes
an Grabstätten (Benützung der Wasserversorgungsanlage,
Inanspruchnahme der Müllabfuhr udgl.)

25.) eine Gebühr in Höhe von für 1 Jahr	€ 8,10
26.) Kranzentsorgung pro Kranz	€ 5,69
27.) Bukettentsorgung pro Bukett	€ 2,86

§ 9 Verwaltungskostenanteil

28.) Verwaltungsgebühr pro Fall € 51,01

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabplatzgebühr (§§ 2 und 3 sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 8) mit der Überlassung des Nutzungsrechtes;
 - b) bei den in den §§ 4 – 7 und in den §§ 8 – 9 geregelten Gebühren mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung.
- 2) Die Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Nutzungsrechtes bewilligt wird.
- 2) Zur Entrichtung jener Gebühren, die in den §§ 4 – 7 und §§ 8 – 9 dieser Verordnung geregelt sind, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, welcher als Auftraggeber in Erscheinung getreten ist bzw. das Nutzungsrecht in Anspruch genommen oder die Genehmigung erwirkt hat.
Wird der Verpflichtete jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von demjenigen zu entrichten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2012.

3.17 Hundeabgabe 2012 – Anpassung der Abgabe (Zl. 133-3)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 09.12.2010 wurde die Hundeabgabe für das Jahr 2011 beschlossen. Die Abgabebeträge sind entsprechend der Indexsteigerung anzupassen (VPI 1986 Oktober 2010=167,60 Oktober 2011=173,30).

Dies ergibt bei der Abgabe je Hund eine Steigerung von 3,4 % wie folgt:

Erhöhung der Hundeabgabe je Hund von derzeit € 35,00 auf € 36,19 – gerundet **€ 36,00**.

Erhöhung der Abgabe je Wachhund von derzeit € 2,20 auf € 2,27 – gerundet **€ 2,30**.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Eine Erhöhung der Hundeabgabe für das Jahr 2012 soll erfolgen:

€ 36,00 je Hund
€ 2,30 je Wachhund

3.18 Anpassung der Gebühren für den Stadtsaal (Zl.:894-1/03):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2012 sollen die Tarife des Stadtsaales dem Index angepasst und somit um 3,4 % erhöht werden.

Der Stromverbrauch wäre um 0,16 € zu erhöhen, damit auch die anfallende Grundgebühr, Zählpunktpauschale abgegolten würde.

Tarif 2011 Indexerhöhung um 3,4 %

	€	€
Großer Saal inkl. pro Veranstaltung u. Tag		
ohne Heizung	176,57	182,57
mit Heizung	353,15	365,15
2. Hochzeiten (ges. Räumlichkeiten)		
ohne Heizung	88,26	91,26
mit Heizung	176,56	182,57
3. Kleiner Saal im EG (ohne Heizung) tägl.	44,13	45,63
4. Seminarraum im 1. Stock (ohne Heizung) tägl.	26,56	27,46
Reinigung pro Stunde (Hauswart)	13,35	13,80
Saalaufsicht pro Stunde (Hauswart)	10,67	11,03
Stromverbrauch pro KW/h	0,25	0,41
Stundensatz f. Heizung (Proben od. Vorbereitungen)	15,86	16,39

Beträge jeweils inkl.20 % MWSt.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die derzeit gültigen Tarife für den Stadtsaal der Stadtgemeinde Eferding werden wie folgt erhöht:

- Indexerhöhung um 3,4 %
- Der Stromverbrauch wird um 0,16 € erhöht

Tarif 2011 Indexerhöhung um 3,4 %

	€	€
Großer Saal inkl. pro Veranstaltung u. Tag		
ohne Heizung	176,57	182,57
mit Heizung	353,15	365,15
2. Hochzeiten (ges. Räumlichkeiten)		
ohne Heizung	88,26	91,26
mit Heizung	176,56	182,57
3. Kleiner Saal im EG (ohne Heizung) tägl.	44,13	45,63
4. Seminarraum im 1. Stock (ohne Heizung) tägl.	26,56	27,46
Reinigung pro Stunde (Hauswart)	13,35	13,80
Saalaufsicht pro Stunde (Hauswart)	10,67	11,03
Stromverbrauch pro KW/h	0,25	0,41
Stundensatz f. Heizung (Proben od. Vorbereitungen)	15,86	16,39

Beträge jeweils inkl.20 % MWSt.

3.1 Hebesätze gemeindeeigener Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 (Zl.902-2)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Hebesätze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie im Dezember 2011 kundgemacht und mit 1. Jänner 2012 rechtswirksam sein können.

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Kommunalsteuer ist entbehrlich, da die Steuer gemäß § 89 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819, kraft Gesetzes 3 % der Bemessungsgrundlage beträgt.

Aufgrund der Indexsteigerung sollen die Steuern und Abgaben, außer die Grundsteuer A und B sowie die Lustbarkeitsabgabe und laufende Kanalbenützungsg Gebühr, um 3,4 % erhöht werden.

Die angeführten Beträge enthalten bereits die erwähnte Indexsteigerung.

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. des Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit	5 v.H. des Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe: lt. § 17 OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten:	
1. Apparate ohne elektronische Bauteile mit	€ 2,20 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 2,20 bis € 4,30 möglich
2. Geschicklichkeitsautomaten mit	€ 40,53 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 22,00 bis € 43,00 möglich
bei mehr als 8 Geräten	€ 73,00 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 29,00 bis € 73,00 möglich
3. Mechanische Wiedergabe von Musik mit	€ 2,41 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 2,20 bis € 22,00 möglich
Hundeabgabe mit	€ 36,00 pro Hund € 2,30 für Wachhunde
Kanalanschlussgebühr	€ 20,29 pro m ² + 10% Ust mindest. € 3.043,50 + 10% Ust.
Kanalbenutzungsgebühr Jahr	Grundgebühr € 0,70 pro m ² und + 10% Ust. und € 1,82 pro m ³ Wasserverbrauch + 10% USt Mindestverbrauch 60m ³
Kanalbereitstellungsgebühr	€ 161,00 pro Jahr + 10% USt.
Wasseranschlussgebühr	€ 11,95 pro m ² + 10% Ust. mindest. € 1.792,00 + 10% Ust
Wasserbenutzungsgebühr Grundgebühr	€ 1,55 pro m ³ + 10% Ust. € 93,00 und Jahr + 10% Ust.
Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis 1000 m ²	€ 93,00 und Jahr + 10% Ust.
Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke über 1000 m ²	€ 108,50 und Jahr + 10% Ust.

Lt. Voranschlagserlass des Landes für das Finanzjahr 2012 beträgt die Mindestanschlussgebühren bei Wasser € 1.792,00 netto und bei Kanal € 2.990,00 netto.

Müllabfuhrgebühr

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| • 120 Liter Behälter | € 7,28 pro Entleerung plus 10 % Ust. |
| • 600 Liter Container | € 47,03 pro Entleerung plus 10 % Ust |
| • 660 Liter Container | € 51,73 pro Entleerung plus 10 % Ust |
| • 770 Liter Container | € 60,36 pro Entleerung plus 10 % Ust |
| • 800 Liter Container | € 62,71 pro Entleerung plus 10 % Ust |
| • 1000 Liter Container | € 78,40 pro Entleerung plus 10 % Ust |
| • 1100 Liter Container | € 86,24 pro Entleerung plus 10 % Ust |
| • Müllsack - 90 Liter | € 6,40 pro Entleerung plus 10 % Ust |

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
---	---------------------------------

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
-------------------------------------	---------------------------------

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. des Entgeltes
---------------------------------------	-----------------------

Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit	5 v.H. des Entgeltes
--	----------------------

Lustbarkeitsabgabe: lt. § 17 OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 (siehe Beilage)
Pauschalabgabe für den Betrieb von Apparaten:

1. Apparate ohne elektronische Bauteile mit	€ 2,20 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 2,20 bis € 4,30 möglich
---	---

2. Geschicklichkeitsautomaten mit	€ 40,53 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 22,00 bis € 43,00 möglich
-----------------------------------	--

bei mehr als 8 Geräten	€ 73,00 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 29,00 bis € 73,00 möglich
------------------------	--

3. Mechanische Wiedergabe von Musik mit	€ 2,41 pro Monat/Gerät lt. Gesetz € 2,20 bis € 22,00 möglich
---	--

Hundeabgabe mit	€ 36,00 pro Hund € 2,30 für Wachhunde
-----------------	--

Kanalanschlussgebühr	€ 20,29 pro m ² + 10% Ust. mindest. € 3.043,50 + 10% Ust.
Kanalbenützungsgeld Jahr	Grundgebühr € 0,70 pro m ² und + 10% Ust. und € 1,82 pro m ³ Wasserverbrauch + 10% USt. Mindestverbrauch 60m ³
Kanalbereitstellungsgeld	€ 161,00 pro Jahr + 10% USt.
Wasseranschlussgebühr	€ 11,95 pro m ² + 10% Ust. mindest. € 1.792,00 + 10% Ust
Wasserbenützungsgeld Grundgebühr	€ 1,55 pro m ³ plus 10% Ust. € 93,00 und Jahr + 10% Ust.
Bereitstellungsgeld für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis 1000 m ²	€ 93,00 und Jahr + 10% Ust.
Bereitstellungsgeld für angeschlossene unbebaute Grundstücke über 1000 m ²	€ 108,50 und Jahr + 10% Ust.
Müllabfuhrgebühr	
• 120 Liter Behälter	€ 7,28 pro Entleerung plus 10 % Ust.
• 600 Liter Container	€ 47,03 pro Entleerung plus 10 % Ust
• 660 Liter Container	€ 51,73 pro Entleerung plus 10 % Ust
• 770 Liter Container	€ 60,36 pro Entleerung plus 10 % Ust
• 800 Liter Container	€ 62,71 pro Entleerung plus 10 % Ust
• 1000 Liter Container	€ 78,40 pro Entleerung plus 10 % Ust
• 1100 Liter Container	€ 86,24 pro Entleerung plus 10 % Ust
• Müllsack - 90 Liter	€ 6,40 pro Entleerung plus 10 % Ust

4.0 Raumordnungsangelegenheiten

4.1 Bebauungsplan Nr. 36 „Schmiedstraße Süd“ – Änderung Nr. 1 (Zl.031-3/Ba)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Nach dem Grundsatzbeschluss im Gemeinderat vom 20.10.2011 betreffend die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Schmiedstraße Süd“ wurden gemäß den Bestimmungen des Oö. ROG. das Anhörungsverfahren durchgeführt.

Das Land Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung teilt im Schreiben vom 21.11.2011 mit, dass überörtliche Interessen in besonderen Maß durch die Änderung nicht berührt werden.

Die Bebauungsplan-Änderung bedarf daher gem. den Bestimmungen des § 34 Abs. 1, keiner Bewilligung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Zur vorgesehenen Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 36, „Schmiedstraße“, wurde das Verfahren gem. § 33 in Verbindung 36/4 des O.ö.ROG. durchgeführt.

Einwendungen im Verfahren wurden keine vorgebracht.

Das Land Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung teilt im Schreiben vom 21.11.2011 mit, dass überörtliche Interessen in besonderen Maß durch die Änderung nicht berührt werden.

Es ergeht daher nachstehende

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 15.11.2011 betreffend die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 36 „Schmiedstraße Süd“:

§ 1

Gemäß den Bestimmungen der §§ 33,34 und 36 des O.ö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F., wird nach durchgeführtem Verfahren (Anhörung der Planungsträger und der betroffenen Grundeigentümer) die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 36 „Schmiedstraße-Süd“ der Stadtgemeinde Eferding gemäß dem vorliegenden Plan des Landrichtinger Architekten aus Linz vom 07.06.2011, beschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

5.0 Verordnung – Richtlinien:

5.1 Richtlinien zur Kulturförderung (Zl.312)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Kulturausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat sich in der letzten Sitzung vom 13.09.2011 mit der Neuerstellung der Richtlinien für die Vergabe von Förderungen für Kultur und Kultus befasst.

Die Endfassung der Richtlinien wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übergeben.

Debatte:

GR Kliemstein und GR Mayr-Pranzeneder finden, dass unter Punkt „1. Fördergrundsätze“ nur die Erhaltung des Kulturellen Erbes gefördert wird nicht aber neue Kulturrichtungen in Erwägung gezogen werden.

GR Pittrof merkt an, dass unter Punkt „2. Förderungsvoraussetzungen“ nicht nur Vereine sondern ebenso Einzelpersonen oder Gruppen berücksichtigt werden können.

GR Gföllner hält fest, dass sich der Kulturausschuss sehr wohl mit den neuen Förderrichtlinien eingehend auseinandergesetzt hat. Grundsätzlich ist er für konstruktive Vorschläge offen und diese könnten nach Prüfung in die Förderrichtlinien aufgenommen werden.

Im Zuge der Debatte stellt Bgm. Stadelmayer den Antrag die Kulturförderrichtlinien zur nochmaligen Überarbeitung an den Kulturausschuss zurück zu weisen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Aufgrund der unklaren und nicht eindeutigen Formulierungen werden die Richtlinien an den Kulturausschuss zur nochmaligen Überarbeitung zurückgewiesen. In einer der nächsten Sitzungen werden die abgeänderten Richtlinien dem Gemeinderat neuerlich zur Beschlussfassung vorgelegt.

6.0 Verträge

6.1 Pachtvertrag URTC Eferding (Zl.: 840-04):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit der Errichtung des neuen Tennisplatzes auf dem Grundstück Parzelle Nr. 3/14, KG. Eferding, wurde bereits begonnen. Um dem Union Raiffeisen Tennisclub Eferding die Nutzung dieser Fläche einzuräumen, wurde ein Bestandvertrag ausgearbeitet, welcher dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vorliegt.

Unter anderem beinhaltet dieser eine Bestandszeit von mind. 30 Jahre, ein Jahresbenützungsentgelt in der Höhe von € 259,78, welches in Form einer Subvention dem Verein rückerstattet wird.

Die Vereinbarung vom 25.01.2011, abgeschlossen zwischen dem URTC und der Stadtgemeinde wegen der Aufkündigung des Pachtvertrages bezüglich bestehender Tennisplätze auf dem Grundstück Nr. 9, KG. Eferding, welche durch den Gemein-

derat der Stadtgemeinde Eferding am 10.02.2011 beschlossen wurde, bildet die Grundlage des vorliegenden Pachtvertrages.

In der Vereinbarung vom 25.01.2011 ist die Bestandfläche mit einer Größe von 2.720m² beschrieben. Hierbei handelt es sich jedoch nur um das Spielfeld. Es wurde mit den Vertretern des URTCs vereinbart, auch die Grünfläche um das Spielfeld in Bestand zu geben. Das Bestandsobjekt weist somit eine Gesamtfläche von 3.498m² auf. Die beschlossene Vereinbarung ist daher entsprechend zu adaptieren.

Debatte:

Auf Anfrage von GR Pittrof, ob weitere Änderungen im Bestandsvertrag vorgenommen wurden, antwortet Vbgm. Mag. Kepplinger, dass sich nur die Bestandsfläche geändert hat.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Wie mit Schriftstück vom 25.01.2011 bereits vereinbart, überlässt die Stadtgemeinde Eferding, dem Union Raiffeisen Tennisclub Eferding das Grundstück Parzelle Nr. 3/14, KG. Eferding, zur Errichtung und den Betrieb einer Tennisanlage.

Ein entsprechender Bestandvertrag wurde ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Dieser wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift beigegeben und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 7)

Ebenfalls wird die insoferne Abänderung der Vereinbarung vom 25.01.2011 zur Kenntnis genommen und genehmigt, als dass die Bestandsfläche ein Ausmaß von 3.498m² aufweist.

7.0 Sonstiges

7.1 Resolution „Sicherung kommunaler Grundversorgung“ (Zl. 900-1)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Von der Initiative der Allianz „**Wege aus der Krise**“ wurde eine Resolution zur Sicherung kommunaler Grundversorgung ausgearbeitet. Die Stadtgemeinde Eferding wird ersucht dieser Resolution - siehe Anhang - beizutreten.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10. Oktober 2011 die Resolution zur Kenntnis genommen und empfohlen, dass diese der Gemeinderat beschließen soll.

Debatte:

Vbgm. Richter erklärt nochmals aufgrund der ungenauen Formulierungen den Inhalt der Resolution.

Der Vorsitzende berichtet, dass in anderen Gemeinden im Bezirk Resolutionen nur mehr mit bundespolitischer Wirksamkeit im Gemeinderat behandelt werden.

GR Pittrof ist der Auffassung, dass Resolutionen bzw. Unterschriftenaktionen mit derartigen Formulierungen von Privatpersonen unterstützt, aber nicht zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt werden sollen.

Nach eingehender Debatte fassen die Mitglieder des Gemeinderates nachstehenden

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Resolution „Sicherung kommunaler Grundversorgung“ **wird nicht beigetreten.**

Für den Antrag stimmen:• **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ingrid Maria Emmerstorfer, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger, GR Ers. Roland Schrenk

• **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Ers. Rainer Mattle, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Ers. Theresia Grabner, GR Ers. Franz Wadauer

• **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Ers. Ing. Klaus Weiß, GR Ers. Romana König

Der Stimme enthalten sich:**Von der SPÖ-Fraktion:**

STR Peter Schenk

Die Mitglieder der Grünen Fraktion:

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Gegen den Antrag stimmen:**Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Bernhard Kliemstein, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

7.2 Resolution - Neuregelung zur Finanzierung der Sozialhilfeverbände (Zl. 400-01)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, StR Pollak, berichtet wie folgt:

Der Fraktionsobmann der Freiheitlichen Partei Eferding, GR Loidl, hat beiliegenden Resolutionsantrag beim Stadtamt Eferding eingebracht.

Die Stadtgemeinde wird um diesbezügliche Behandlung sowie Beschlussfassung des Antrages in der heutigen Gemeinderatssitzung ersucht.

Der genaue Wortlaut samt Antrag, Begründung und weiteren Einzelheiten ist aus der beiliegenden schriftlichen Resolution ersichtlich.

Debatte:

STR Klinger hält fest, dass in den Sitzungen des Sozialhilfeverbandes sehr konstruktiv gearbeitet wird und diese Resolution als nicht notwendig erachtet. Bezirkshauptmann HR Dr. Slapnicka hat in einem Gespräch angeführt, dass auch kleinere Bezirke Lösungsvorschläge einbringen können.

GR Pittrof stimmt den Ausführungen von StR Klinger zu und führt dazu ergänzend aus, dass die Formulierung des Schriftsatzes in der Form zu ungenau ist und so nicht verschickt werden kann.

VbGm. Mag. Kepplinger ist der Auffassung, dass in dieser Resolution konkrete Vorschläge fehlen, worauf StR Pollak erwidert, dass die Gemeinden der Landesregierung nicht vorschreiben können wie und was zu Finanzieren ist.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, StR Pollak, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Resolutionsantrag der Fraktion der Freiheitlichen Partei Eferding gemäß dem vorliegenden Antrag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Antrag stimmen:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**
GR Bernhard Kliemstein,
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
STR Klaus Pollak, GR Ers. Ing. Klaus Weiß, GR Ers. Romana König

Der Stimme enthalten sich:

Von der SPÖ-Fraktion:

Bgm. Johann Stadelmayer, STR Peter Schenk, GR Ers. Roland Schrenk, GR Mari-
anne Stöger

Gegen den Antrag stimmen:

Von der SPÖ-Fraktion:

Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, GR Ers. Hermann Kepplinger, GR Ingrid Maria Em-
merstorfer, GR Doris Monika Starzer, GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Ers. Rainer Mattle, GR Mag. Gerhard
Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Me-
licha, GR Ers. Theresia Grabner, GR Ers. Franz Wadauer

Die Mitglieder der Grünen Fraktion:

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abzulehnen.

8.0 Allfälliges

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über
die letzte Sitzung vom 20. Oktober 2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen
nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Manuela Appelius

Bürgermeister Stadelmayer

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung des Gemeinderates vom keine Einwendungen erhoben wurden,/ über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Stadelmayer

GR Michael Pittrof

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

GR Andreas Loidl

GR Mag. Karl Mair-Kastner